

Windenergieplanung und Gemeindeöffnungsklausel in Schleswig-Holstein

Videokonferenz Kreis Pinneberg

19.03.2024



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Agenda

1. Eckpunkte der neuen Windenergieplanung

- Vortrag
- Fragen zum Vortrag

2. Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel

- Vortrag
- Fragen zum Vortrag

3. Abschlussdiskussion



1. Eckpunkte der neuen Windenergieplanung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ausgangssituation Planungsraum III

Teilfortschreibung LEP Sachthema Windenergie

- Teilfortschreibung rechtskräftig
- 3H/ 5H – Regelung findet weiterhin Anwendung
- ebenso Abstandserfordernisse der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung

Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III

- Teilaufstellung Regionalplan rechtskräftig
- Vorranggebietskulisse verbindlich
- Abweichung durch Gemeindeöffnungsklausel möglich

Ziele Regionalplanung Windenergie

Koalitionsvertrag:

- Bereitstellung von Flächen, mit dem Ziel 15 GW installierte Leistung aus Windenergie an Land bis 2030 zu erreichen
- etwa 3 % der Landesfläche (Rotor-In)

Vorgaben Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):

- bis Ende 2027 1,3 % der Landesfläche bei Rotor-Out
 - bis Ende 2032 2,0 % der Landesfläche bei Rotor-Out
- Entspricht ca. 3,1 – 3,3 % der Landesfläche bei Rotor-In

§ 4 Abs. 3 WindBG:

Voll anrechenbar sind nur Rotor-außerhalb-Flächen. Für Rotor-innerhalb-Flächen wird ein Abschlag von 75 m berechnet; gemessen von allen Vorranggebietsgrenzen nach innen.

75 m ist der Rotorradius der Referenzanlage aus dem WindBG

Festlegung Tabukriterien als Ziele der Raumordnung

Kriterienkatalog ist derzeit Grundsatz der Raumordnung im LEP Wind.

Folge bei Wegfall der Ausschlusswirkung:

- keine Bindungswirkung der Tabukriterien.
- Gemeindliche Bauleitplanung außerhalb von VRG auch unter Missachtung der weichen Tabukriterien möglich, z.B. Unterschreitung der Siedlungsabstände.
- „Flickenteppich“ aus Regionalplänen und Bauleitplänen.

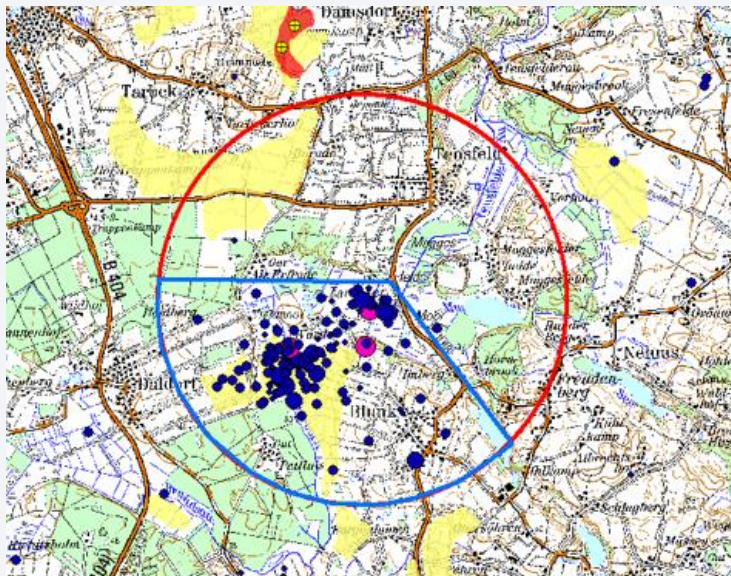
Lösung:

- zukünftig harte und weiche Tabukriterien als Ziele der Raumordnung
- Bindungswirkung wieder hergestellt.

Überarbeitung des Kriterienkataloges

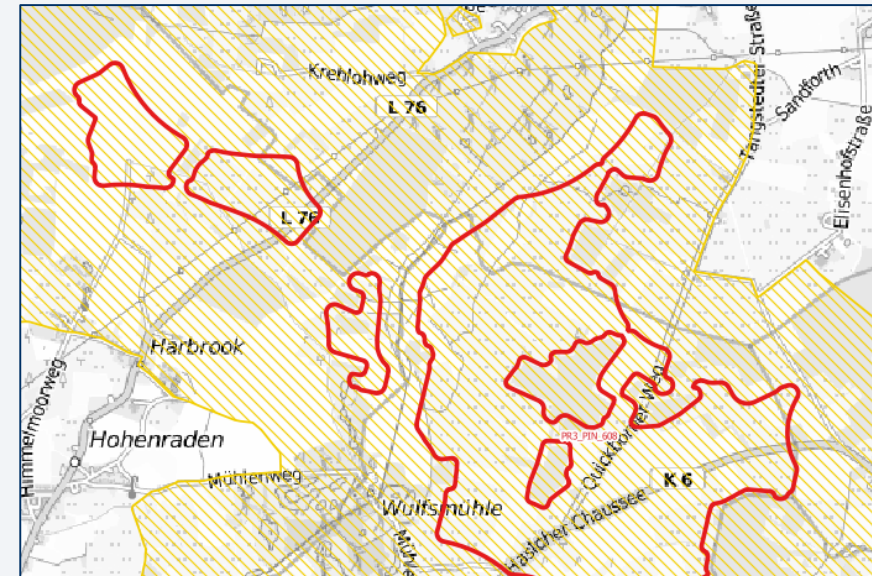
Flächengewinne durch stärkeren Eingriff in flächenförmige Schutzbelange

Beispiel:
Schlafgewässer Kraniche; statt pauschaler Schutzradius
Sektoren nach Nutzungsintensität



Verlagerung vom weichen Tabu in die Abwägung

Beispiel:
Landschaftsschutzgebiete

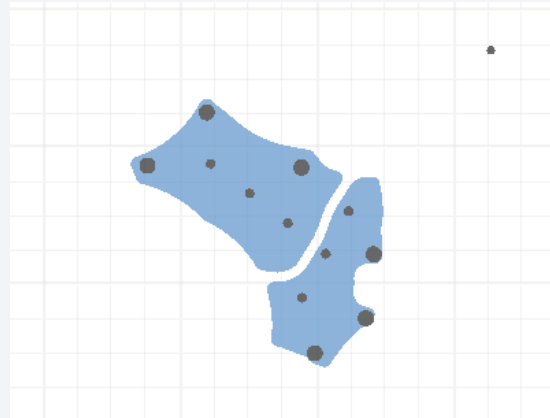


Überarbeitung des Kriterienkataloges

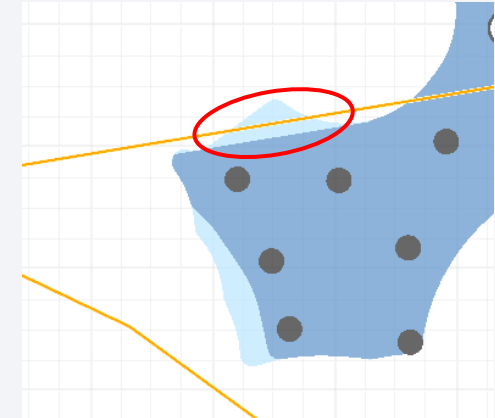
Lineare Strukturen einbeziehen oder nicht? Bsp. Straßen, Freileitungen, linienhafte Biotope

sinnvoll:

- Abstände zwischen den WEA sind ohnehin größer.
- Freihalteabstand kann in der Projektierung berücksichtigt werden.
- Vermeidung von Umrechnungsverlusten Rotor-In / Rotor-Out



nicht sinnvoll:
Zusatzfläche wäre
nicht nutzbar.



Stärkere Gewichtung der Windenergie in der Abwägung

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

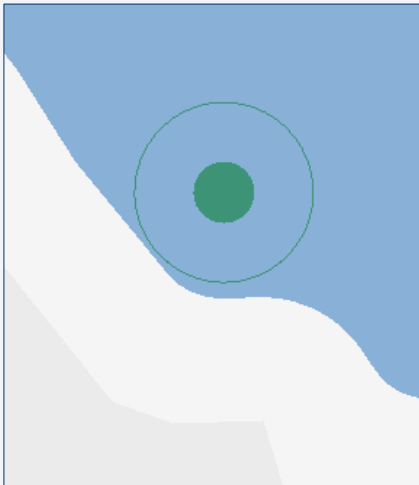
§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien:

- Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Beibehaltung einer Rotor-In-Planung

Prüfauftrag aus Koalitionsvertrag

Rotor innerhalb



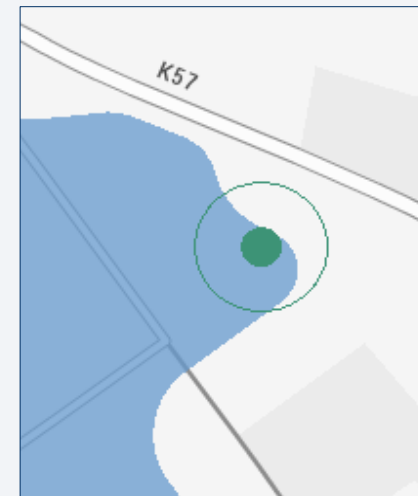
Vorteil:

- Bestand-VRG
- Siedlungs- und Schutzabstände bleiben unverändert

Nachteile:

- Vorrangflächen müssen randscharf nutzbar sein
- Umrechnungsfaktor nach WindBG

Rotor außerhalb



Vorteil:

- Flächengewinn (?)

Nachteil:

- Unterschreitung Siedlungs- und Schutzabstände, oder Rücknahme VRG-Grenzen erforderlich

Rotor-In sachlich richtig: Störwirkungen gehen vom Rotor aus

Ausschlusswirkung

Derzeit geregelt als Ziel der Raumordnung in Kapitel 3.5.2 Abs. 10 Teilfortschreibung LEP
(Sachthema Windenergie):

Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen.

Neues Rahmenrecht: Positivplanung, § 249 Abs. 1 BauGB

§ 35 Absatz 3 Satz 3 [Planvorbehalt] ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

mit Flächenbeitragswerten, § 3 Abs. 1 WindBG

Flächenzielfestlegung und Kontingentierung auf die Länder auf Basis gutachterlich ermittelter Flächenpotenziale.



Streichung der Ausschlusswirkung bei Teilfortschreibung des LEP.

Dafür Wegfall der Privilegierung außerhalb der Vorranggebiete bei Erreichung der Flächenbeitragswerte (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Höhenbegrenzungen: 3H/5H-Regelung

Derzeit geregelt als Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.5.2 Abs. 6 Teilfortschreibung LEP (Sachthema Windenergie):

- mindestens fünffache Gesamthöhe (5H) Abstand zu Gebäuden in Siedlungsbereichen
- mindestens dreifache Gesamthöhe (3H) Abstand zu Gebäuden im Außenbereich

Wirkung

Größenstaffelung in Windparks, Entlastung der Bevölkerung

Problem

3H/5H-Regelung ist indirekte Höhenbestimmung im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG:

Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.

Verlust der Flächenbeitragswerte

Lösung

Streichung 3H/5H-Regelung bei anstehender Novelle LEP

Höhenbegrenzungen allgemein

Derzeit geregelt als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 3.5.2 Abs. 5 Teilfortschreibung LEP (Sachthema Windenergie):

In den Vorranggebieten Windenergie ... sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden, es sei denn, aus fachlichen Gründen sind Höhenbegrenzungen erforderlich.

Ausgangslage

Wenige Höhenbegrenzungen in VRG, viele in Bauleitplanungen.

Anrechenbarkeit der Fläche, falls Plan vor 01.02.2023 festgesetzt wurde (§ 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG).

Problem

Höhenbegrenzungen führen zum Verlust der Flächenbeitragswerte.

Lösung

Neuregelung als Ziel der Raumordnung im LEP:

In Regional- und Bauleitplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen aufgenommen werden.

Neubestimmung der Referenzanlage

Bislang (noch 2017 marktüblich)

- 150 m Gesamthöhe
- 100 m Rotordurchmesser
- 3,2 MW Leistung

Neu (angelehnt an Referenzanlage aus § 4 Abs. 3 WindBG)

- 200 m Gesamthöhe
- 150 m Rotordurchmesser
- 5,3 MW Leistung

Auswirkungen auf VRG-Flächengeometrie und Energiezielerreichung.

312 neu genehmigte WEA von Januar 2022 bis Oktober 2023

Rotordurchmesser

Durchschnitt 144,4 m

129 WEA 150 m oder mehr

Maximum 170 m

Gesamthöhe

Durchschnitt 185,6 m

143 WEA 200 m oder mehr

Maximum 250 m

230 laufende Genehmigungsverfahren seit 2022

Rotordurchmesser

Durchschnitt 147,5

102 WEA = 150 m oder mehr,

Maximum 170 m

Gesamthöhe

Durchschnitt 188,1 m

107 WEA 200 m oder mehr

Maximum 250 m

Mindestgröße der Vorrangflächen

Kleinstflächen künftig mit ausweisen?

Problematisch: Kleinstflächen bei Rotor In

	Anzahl Flächen	Gewinn Potenzial
Kleinstflächen 2-15 ha; Landesrechnung Rotor in	434 Stk	2.459 ha
Kleinstflächen 2-15 ha; Rechnung WindBG (75m Puffer)	309 Stk	272 ha

Pro

- Zusätzlicher Beitrag für EE-Ausbauziele
- evtl. gerechtere Verteilung: Nutzung WEA auch dort, wo keine großen Flächen möglich sind.

Kontra

- Konzentrationsgedanke als bisheriges Planungsziel wird konterkariert
- teure Standorte: Logistik und Netzanschluss für nur ein oder zwei WEA

Mindestgröße der Vorrangflächen

Kleinstflächen künftig mit ausweisen?

Bislang:

- Weiches Tabu bis Mindestgröße 15 ha
- Beigeordnete Kleinstflächen innerhalb 400 m werden eingerechnet
- Einzelfallprüfung 15-20 ha nach Geometrie
- Keine Einschränkung über 20 ha

Zukünftig:

- Mindestflächengröße bleibt unverändert
- Beigeordnete Kleinstflächen innerhalb 600 m werden eingerechnet

Aktuelles Repowering-Konzept

1. (Z) Abbau – Neubau 2 zu 1

für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering müssen mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie zurückgebaut werden.

2. (Z) Rückbauregelung

Vor Inbetriebnahme der neuen WEA Abbau aller Teile oberhalb des Fundamentes der rückzubauenden Altanlagen. Weitere Bestandteile der Altanlage innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der neuen WEA.

3. (G) Räumliche Nähe

Abbau und Neubau nur innerhalb eines Planungsraumes. Auf die räumliche Nähe zwischen abzubauenen Altanlagen und neuen Anlagenstandorten soll geachtet werden.

4. (G) Landschaftsbild

Orts- und Landschaftsbild innerhalb des räumlich-funktional zusammenhängenden Landschaftsraums, in welchem ein Vorranggebiet Repowering ausgewiesen ist, soll nicht mehr als bisher beeinträchtigt werden.

Gültig bis Inkrafttreten der neuen Regionalpläne, längstens bis 31.12.2027

Zukünftige Repowering-Regeln

- 1) **§ 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):** Erleichtertes Genehmigungsverfahren wenn Abstand zwischen Bestands-WEA und neuer WEA höchstens zweifache Gesamthöhe der neuen WEA ist. Neue WEA muss innerhalb von 24 Monaten nach Rückbau der alten WEA errichtet werden.
- 2) **§ 245e Abs. 3 BauGB:** Repowering von Alt-WEA gem. § 16b BImSchG ist außerhalb von Vorranggebieten im Übergangszeitraum (bis 31.12.2027) zulässig; es sei den Grundzüge der Planung sind berührt oder Lage in NATURA 2000-Gebiet
 - In Schleswig-Holstein sind regelmäßig Grundzüge der Planung berührt, weil es gesonderte Repowering-Reglungen als Ziele der Raumordnung gibt. Keine Anwendung § 245e Abs. 3 BauGB!
- 3) **§ 249 Abs. 3 BauGB:** Rechtsfolge bei Erreichen des Flächenzieles (Entprivilegierung) gilt nicht für Repowering-Anlagen gem. § 16b BImSchG. Befristet bis 31.12.2030.

Bisherige Repowering-Regelung in zukünftigen Plänen nicht mehr haltbar ➡ ersatzlose Streichung

Regelungen zur Raumbedeutsamkeit

Derzeit geregelt als Ziel der Raumordnung in Ziffer 3.5.2 Abs. 10 Teilfortschreibung LEP
(Sachthema Windenergie):

Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich ausgeschlossen. **Ausgenommen von dem Ausschluss sind Kleinanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe.**

Zukünftig eigenständige Regelung im LEP:

Nicht raumbedeutsam sind:

Bis zu 2 Kleinanlagen mit in der Regel bis zu 30 Metern Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 Metern Gesamthöhe.

(WEA, die überwiegend Energieversorgung eines anderen im Außenbereich privilegierten Vorhabens dienen, z.B. Landwirtschaft oder Tierhaltung, und mit diesem Vorhaben in räumlichem Zusammenhang stehen)

Verzicht auf eine Regionalplanung Windenergie im Küstenmeer

Land ist zuständig für das Schleswig-Holsteinische Küstenmeer in Nord- und Ostsee, von Küstenlinie bis 12 Seemeilen-Zone.

Bisherige Regelungen werden beibehalten:

- keine Regionalplanung Wind im Küstenmeer
- keine Ausweisung von Vorranggebieten
- Allgemeine Leitlinien im LEP 2021
- Sollten konkrete Projekte / Anträge vorliegen, werden diese über Genehmigungsverfahren mit evtl. vorgeschalteter Raumverträglichkeitsprüfung gesteuert.

Keine Berücksichtigung der Netzanschlusskapazitäten



Leitungsnetzkapazität war bislang nachrangiger Abwägungsbelang.

Höchstspannungs-Übertragungsnetz und Verteilnetz werden an vielen Stellen ausgebaut.

Netzausbau muss nach EEG dem Energieausbau folgen (Anschlusszwang).

➔ Abwägungsbelang wird aufgegeben

Ziel im ersten Planentwurf übererfüllen

Erfahrung aus den damaligen Anhörungen: mehr Streichungen als zusätzliche Ausweisungen.



Kompensation durch zusätzliche Ausweisungen



erneute Anhörung wird ausgelöst.



„Endlosschleife“

Lösung:
im ersten Planentwurf mehr Vorranggebiete als für Beitragswert erforderlich.
Ggf. dann Flächenstreichungen ohne Kompensationsbedarf an anderer Stelle

Grobzeitplan Regionalpläne Windenergie



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

2024

LEP Wind

- Ziele und Grundsätze der RO
- 2. QT erste Kab.befassung
- Anhörung
- 3. QT Auswertung
- 2. Kab.befassung
- LT-Befassung
- 3. Kab.befassung

Regionalpläne Wind

- Abwägung auf Basis neuer Potenzialfläche
- Erstellung Planunterlagen
- Strategische Umweltprüfung
- Kabinettsbeschluss
- Auslegung und Anhörung

2025

Zweiter Planentwurf und zweite Anhörung

- Auswertung Stellungnahmen
- Aktualisierung Planunterlagen
- Kabinettsbeschluss

2026

Zweite Anhörung und Fertigstellung

- öff. Auslegung und Anhörung
- Auswertung Stellungnahmen
- Aktualisierung Planunterlagen
- Kabinettsbeschluss endgültiger Plan
- (ggf. dritte Anhörung)

Öffentlichkeitsbeteiligung



The screenshot shows the BOB SH Landesplanung website. At the top, there is a navigation bar with 'BOB SH Landesplanung' on the left and 'BOB-SH-Plattformen' on the right. Below this is a dark blue header with 'Startseite', 'FAQ / Hilfe', 'Information på dansk', and 'Anmelden'. The main content area is divided into two columns. The left column is titled 'Schleswig-Holstein plant. Reden Sie mit!' and contains text about public participation in planning, along with three sub-sections: 'Informieren', 'Stellung nehmen', and 'Weiterverfolgen'. The right column is titled 'Als Bürgerinnen und Bürger teilnehmen' and 'Als Institution teilnehmen', providing instructions on how to participate online and via institutions.

Positivplanung: keine Begründung für Ausschluss mehr erforderlich, nur für Vorranggebiete.

Keine Datenblätter für ausgeschlossene Potenzialflächen beabsichtigt.

Weitere Informationen

Zusammenfassendes Hintergrundpapier unter

www.schleswig-holstein.de/windenergie

2. Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Gemeindeöffnungsklausel § 245e Abs. 5 BauGB

d.h. zuständig für die
Erreichung des
Flächenbeitragswertes; in
SH: Ebene der
Regionalplanung

Erreichen des Flächen-
beitragswertes oder
Ablauf des Stichtages

Abweichung vertretbar,
Grundzüge der Planung
nicht berührt

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Gemeindeöffnungsklausel § 245e Abs. 5 BauGB

Im Einzelnen:

- Zielabweichung nach § 245e Abs. 5 BauGB für gemeindliche Windenergiegebiete außerhalb der aktuell ausgewiesenen Vorranggebiete
- Einzige Einschränkung: Ein Raumordnungsplan (LEP oder Regionalplan) hat mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt.
- Gültig ab 14.01.2024 und bis Erreichung Flächenbeitragswert, längstens bis 31.12.2027.
- Nur Gemeinden sind antragsberechtigt, keine Grundeigentümer oder Projektierer.
- Neben Zielabweichungsverfahren vollumfängliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit Nachbarkommunen erforderlich.
- „Nur“ Flächenplanung; nachlaufend weiterhin BImSchG-Genehmigungsverfahren erforderlich.

Gesetzentwurf „§ 13b LaplaG Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“ Kabinettsbefassung und Übersendung an den Landtag erfolgte am 20.02.2024

Einer Zielabweichung soll abweichend von § 245e Abs. 5 BauGB und § 6 Abs. 2 ROG nur dann stattgegeben werden, wenn

- Ausschlusskriterien als Ziele der Raumordnung im LEP beachtet wurden (= Potenzialfläche),
- keine Höhenbegrenzungen vorgesehen sind,
- Abstimmung mit Nachbargemeinden durchgeführt wurde,
- TÖB-Beteiligung mit Abwägung durchgeführt wurde.

Einer Zielabweichung nach § 13b Abs. 1 LaplaG soll auch dann stattgegeben werden, wenn

- Direktversorgung energieintensiver Betriebe im Umkreis bis 10 km geplant ist,
- Die WEA Teil eines kommunalen Wärmeversorgungskonzeptes werden.

Im Gegenzug kann auf eigene TÖB-Beteiligung der Landesplanung verzichtet werden.

Gemeindeöffnungsklausel

Phase 1: 14.01.2024 bis Inkrafttreten § 13b LaplaG

- Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB findet „pur“ Anwendung.
- Gemeinden können Zielabweichungsverfahren zugunsten der Ausweisung von Windenergiegebieten in ihrem Gemeindegebiet bei der Landesplanungsbehörde beantragen.
- Gemeindliche Bauleitplanung nicht Voraussetzung für eine Antragstellung, aber Voraussetzung für die Festlegung eines gemeindlichen Windenergiegebietes (Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Entscheidung Landesplanung nach § 13 LaplaG „im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen“.
- LaplaG neu voraussichtlich zum 01.06.2024.

Gemeindeöffnungsklausel

Phase 2: Inkrafttreten § 13b LaplaG bis Inkrafttreten LEP Wind neu

- Anwendung § 245e Abs. 5 BauGB „pur“ in Schleswig-Holstein endet.
- Gemeinden können Zielabweichungsverfahren zugunsten der Ausweisung von Windenergiegebieten in ihrem Gemeindegebiet bei der Landesplanungsbehörde beantragen.
- Voraussetzungen für Zielabweichung:
 - Ziele der RO gemäß derzeitigem LEP bei der Flächenermittlung beachten
 - Keine Bestimmungen zur Höhe der Windenergieanlagen im Bauleitplan
 - Ausweisung der Windenergiegebiete mit den benachbarten Gemeinden abgestimmt
 - Gemeinde hat die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.
- Landesplanung kann auf eigene TÖB-Beteiligung verzichten.

Gemeindeöffnungsklausel

Phase 3: Inkrafttreten LEP Wind neu

Anwendung § 13b LaplaG wie in Phase 2, aber:

- Bisherige harte und weiche Tabukriterien werden zu Zielen der Raumordnung, die bei der gemeindlichen Planung zu beachten sind;
- gemeindliche Windenergiegebiete werden auf die Windenergie-Potenzialfläche beschränkt.
- Insbesondere Siedlungsabstände werden damit eingehalten.
- 3H / 5H-Regelung wird abgeschafft (betrifft aber nur die Genehmigungsebene).

Gemeindeöffnungsklausel

Phasen 1 bis 3 Übersicht



*Fertigstellung bedeutet Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Anforderungen an Gemeinden derzeit

Für Antrag auf Zielabweichung nach § 245e Abs. 5 BauGB erforderlich:

- Aufstellungsbeschluss
- Planzeichnung
- Vorhabenbeschreibung
- Beschreibung, wie zu erwartende Konflikte (z.B. des Artenschutzes) in der Bauleitplanung bewältigt werden sollen

Achtung!

Für die erforderliche Bauleitplanung gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der F-Plangenehmigung

Empfehlung

Mit Zielabweichungsantrag warten bis Entwurf des neuen LEP Wind veröffentlicht ist (vorauss. Mitte 2024)
Bei früherer Antragstellung realistische Einschätzung der späteren Genehmigung des F-Planes

Fazit

Die Zustimmung zur Zielabweichung nach § 245e Abs. 5 BauGB ist noch nicht die „Freigabe“ der Fläche für die Windenergienutzung!

**Vielen Dank!
Zeit für Fragen**



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport